

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2018

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 2          |

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,  
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

### 15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

15.2.2 Ein Clearing-Mitglied, ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied („**Outsourcer**“) kann die von ihm auszuübenden Clearing-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**Ausgelagerten Funktionen**“) ganz oder teilweise auf ein anderes ~~Unternehmen~~ ~~Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied~~ oder einen Dritten (jeweils ein „**Insourcer**“) und jedes auslagernde Clearing-Mitglied, ~~Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied ein „Outsourcer~~“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und dem Insourcer auslagern („**Outsourcing**“).

~~Der Insourcer kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers die an ihn~~  
~~as Outsourcing kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers ein~~  
~~weiteres Outsourcing der~~ Ausgelagerten Funktionen an einen weiteren durch den  
 Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) auslagern an einen weiteren Insourcer („**Sub-**  
**Outsourcing**“) umfassen. Die folgenden Voraussetzungen ~~Vorgaben~~ für das Outsourcing  
 gelten entsprechend für das Sub-Outsourcing entsprechend.

15.2.3 Der Outsourcer bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen voll verantwortlich.

15.2.43 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 3          |

- (1) ~~Das Outsourcing erfolgt unter Einhaltung der für den Outsourcer und den Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.~~
- (2) ~~Der Outsourcer stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer gewährleistet ist und durch das Outsourcing die Erfüllung seiner unter den Clearing-Bedingungen bestehender Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird. und der betreffenden Clearing-Vereinbarung;~~
- (3) ~~Die Eurex Clearing AG ist infolge des Outsourcings nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen.~~
- ~~(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:~~
- ~~(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;~~
- ~~(b) für die Dauer des Outsourcings angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den Ausgelagerten Funktionen (außer im Falle eines Outsourcings durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an sein Clearing-Mitglied und ein Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an seinen Clearing-Agenten) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion aufzustellen, die der Insourcer bei der Durchführung dieser Ausgelagerten Funktion zu beachten hat und (iv) bei dem Insourcer regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die Ausgelagerten Funktionen bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Insourcers durch den Outsourcer selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des Insourcers zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß den Richtlinien für jede Ausgelagerte~~

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 4          |

~~Funktion und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das Outsourcing;~~

- ~~(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) hinsichtlich Inschlaggeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen, eingehalten werden;~~
- ~~(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den Ausgelagerten Funktionen sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und~~
- ~~(e) (4) Im Falle eines Bei einem Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied dem Outsourcing zugestimmt. Bei einem Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt.~~
- ~~(5) Der Outsourcer hat zudem sämtliche weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.~~
- ~~(6) Der Outsourcer übermittelt der -Eurex Clearing AG vor dem Beginn des Outsourcings die folgenden Informationen mittels eines in einem auf der Webseite der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Formulars („Outsourcing-Anzeige“): festgelegten Format zur Verfügung zu stellen:~~
- ~~(i) eine Beschreibung der Liste der Ausgelagerten Funktionen,~~
- ~~(ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers,~~
- ~~(iii) eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv) das Datum Zeitpunkt, an dem das Outsourcing beginnen soll („Outsourcing-Datum“), sowie die vorgesehene Dauer des Outsourcing, und~~
- ~~(iiv) eine die Kontaktperson beim Outsourcer und beim Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung stehenreichbar ist, und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;~~

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 5          |

(7) Darüber hinaus hat der Outsourcer der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert.

(8) Der Outsourcer verpflichtet den Insourcer vertraglich, einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt).

~~im Falle eines Outsourcings an ein Konzernunternehmen, das keine direkte Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing nutzt sowie seinen Sitz in einer zum Outsourcing zugelassenen Jurisdiktion hat, muss keine Anzeige erfolgen.~~

(9) Der Outsourcer stellt sicher, dass die unter dieser Ziffer 15.2.4 genannten Voraussetzungen während der gesamten Laufzeit des Outsourcings erfüllt sind und wird die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegliche Änderungen schriftlich informieren.

~~(4) im Falle eines Outsourcings durch (i) ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied und (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt, t; und~~

~~(5) Weiterhin hat der Outsourcer sämtliche je weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.~~

15.2.54 Ein Outsourcing kann erst erfolgen, wenn (i) der Outsourcer der Eurex Clearing AG eine Outsourcing-Anzeige übermittelt hat ~~in Ziffer 15.2.3 Abs. (3) (e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind, und~~ (ii) ~~die~~ die Eurex Clearing AG den Erhalt der Outsourcing-Anzeige ~~Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt hat, hat, und den Tag festgelegt, ab dem das Outsourcing beginnen kann (das „Outsourcing-Datum“).~~

~~Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom Outsourcer jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch. 15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.43 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind, ist der Outsourcer nach Aufforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, die unverzügliche~~

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 6          |

~~Erfüllung der Voraussetzungen für das Outsourcing sicherzustellen oder das Outsourcing nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden~~

~~15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom Outsourcer jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verlangen, insbesondere (i) jegliche die aktuelle Outsourcing-Vereinbarungen, oder (ii) eine Bestätigung, dass das Outsourcing im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Clearing-Bedingungen erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das Outsourcing im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.~~

15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das Clearing-Verfahren bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Outsourcers und des Insourcers prüfen (~~jede solche Maßnahme eine~~ „**Compliance-Prüfung**“). Der Outsourcer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem Insourcer auszuüben.

~~Jede Compliance-Prüfung wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des Outsourcers oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die Compliance-Prüfung keine Beratung des Outsourcers in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die Compliance-Prüfung den Outsourcer nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß Ziffer 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des Insourcers und der Ausgelagerten Funktionen durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom Outsourcer zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.~~

15.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das Outsourcing ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird oder der begründete Verdacht besteht:

~~(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden Clearing-Vereinbarung durch das Outsourcing;~~

~~(12) dass die in Ziffer 15.2.4 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind,~~

~~die Nichteinhaltung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den Outsourcer oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen (z. B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);~~

~~(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem Outsourcing-Datum oder während der Dauer~~

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 7          |

~~des Outsourcing, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen auswirken könnte;~~

(42) ~~das ein das~~ Risiko von durch das Outsourcing verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG besteht -(z. B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Insourcer an Dritte); oder

(35) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben Insourcers durch mehrere Outsourcer besteht;

und dieser Umstand

~~15.2.9 — Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem Outsourcing-Datum oder (ii) nach dem Outsourcing-Datum ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer 15.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Clearing-Verfahren haben könnte. Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen wiederaufzunehmen.~~

~~Vor Ausübung des Vetorechts kann die Eurex Clearing AG in allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem Outsourcer vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein räumen. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das Outsourcing und/oder den Zugang des Insourcers zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ausgelagerten Funktionen, sicherzustellen.~~

~~15.2.10 — Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (11) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere Clearing-Lizenzen (oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen) des Outsourcers kündigen. Wenn der Outsourcer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die Clearing-Vereinbarung mit dem auslagernden Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.~~

15.2.814 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts ~~gemäß Ziffer 15.2.9~~ oder (ii) des Rechts zur Durchführung von Compliance-Prüfungen ~~gemäß Ziffer 15.2.7~~ verursacht wurden; hiervon ausgenommen

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 03.04.2018 |
|  | Seite 8          |
|  |                  |

sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

- 15.2.942 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Clearing-Verfahren erhalten hat, an den Insourcer weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen erforderlich ist. Der Outsourcer stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und der Eurex Clearing AG fort.

[...]

\*\*\*\*\*